Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ötigheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert am 17.12.2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

1. Die bei einem Alarm angetretenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

2. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 6 EUR je Einsatz und Einsatzkraft gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der Einsatz-Anwesenheitsnachweise.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die tatsächlichen Auslagen ersetzt.

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bei erforderlicher Benutzung des Privatfahrzeuges auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ötigheim, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG Baden-Württemberg:

1.	Feuerwehrkommandant	600 EUR / Jahr
2.	Stellvertretender Feuerwehrkommandant	400 EUR / Jahr
3.	Gerätewarte	300 EUR / Jahr
4.	Jugendfeuerwehrwart	200 EUR / Jahr
5.	Betreuer Kinderfeuerwehr	50 EUR / Jahr

§ 4
Entschädigung für Selbstständige

Die selbstständig ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit den entgangenen Verdienstausfall entsprechend der §§ 1 und 2 ersetzt.

§ 5
Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst (Brandsicherheitswache)

Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Einsatz an einem von der Gemeinde angeordneten Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10 EUR pro Person. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6
Abtretung des Anspruches an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls an den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde Ötigheim anfordert.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ötigheim, den 23.02.2016

Frank Kiefer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ötigheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.